HJ
5715
.G3
A4

336.43

Germany
Allgem. Zoll- und
Verbrauchs-Steuer-
Ordnung f. d. Königl.
Preuss. Staaten 1818

...n's Library University of Michigan

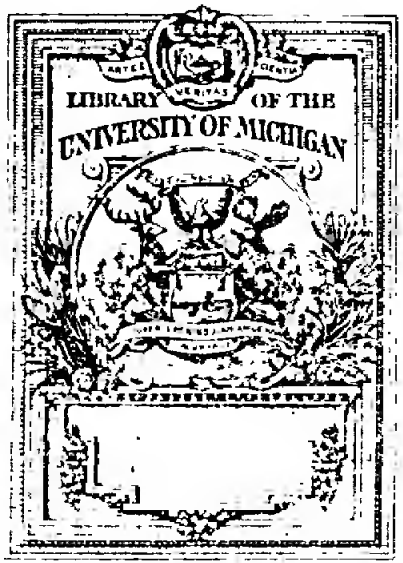

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

H5
S74
G3
A4

CLARKSON'S LIBRARY
University of
MICHIGAN

Allgemeine

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-

Ordnung

für die

Königlich-Preußischen Staaten.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1818.

Köln 1818.

bei Heinrich Rommerskirchen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im §. 11. des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hiermit wie folgt:

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.

1. Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet.

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

a. Grenz-Bezirk.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenz-Bezirk; seine Begränzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

b. Zollstraßen und Nebenwege.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter-Versendungen

Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

c. Transport im Grenzbezirk.

aa. auf Zollstraßen,

§. 5 Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

bb. auf Nebenwegen.

aaa. zu Lande und auf Binnengewässern.

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann;

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

c) bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum anderen in größerer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

bbb am Seestrande.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Producte des Meeres einführen;

b) Bei der Bergung des Strandguts.

I. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welche sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

2. Aufsichtsbehörden.

a. zur Grenzaufsicht.

aa Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Ansageposten soll ein Schild mit dem Adler und einer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschilde (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen seyn.

und Bekanntmachung.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergiebt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

bbb Befugnisse der Haupt-Zollämter.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchs-Steuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 26. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Landertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

Neben-Zollämter erster Klasse.

Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche blos den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchs-

steuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladu unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabga womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über ein Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und E oder Ausgangs-Bescheinigungen, dürfen sie nur da ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minis der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Neben-Zollämter zweiter Klasse.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zwei Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich mache sollen deren Erhebungs-Befugnisse bestimmt, und d Umgegend bekannt gemacht werden.

Kontrollämter.

Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erh bung des Ausfuhrzolles.

Grenzaufseher.

§. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus m keiner Gelderhebung befassen: sie verrichten ihren Dien nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haup Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weit in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eine Waarentransports, und die Begleitung desselben bi zum Grenz-Zollamte.

Durch den Dienst der Patrouillen, soll die Gren linie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Rich tungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen, sind befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, den

Augenscheine nach, mit den Ladungen zu verglei-
chen. Stimmen diese nicht überein, so behalten
sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Ge-
genstände in der Richtung, worin sie selbige finden,
bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.

b) Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde
und zu Fuß mit Felleisen und dergl., welche sie
auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung
nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht
anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so kön-
nen sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen
Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis
der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser,
so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung
reisen lassen; im entgegengesetzten Falle aber zum
Zollamte zurückführen.

c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauer-
fuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht ver-
packte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu
revidiren befugt, in sofern es erforderlich ist, um
sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entwe
keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder
gehörig angemeldet sind. Bei förmlich ver
Waaren verfahren sie, entweder wie oben
vorgeschrieben ist, oder führen solche ;
keit des nächsten Orts, um mit dieser
suchung vorzunehmen.

d) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Au
nen sie anhalten, um Ueberzeugung
daß es wirklich unbeladen ist.

e) Führer von Schiffsgefäßen, welche
fünf Lasten tragen können, sollen auf

sobald wie zuläßig, anhalten, und je, nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.

f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amts hindern würde.

bb. Durch Polizei- und Forstbeamte.

§. 13. Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, erletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, id Waaren in soweit anzuhalten, als dies zaufsehern selbst verstattet ist. Sie müssen er in ihrer Uniform gekleidet, oder durch g, oder durch Brustschilde (§. 10.) sich zitumiren im Stande seyn.

sicht im Innern.

n Innern werden Steuerämter erster und

zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

Durch Steuerämter erster Klasse.

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern Beschehen darf.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Durch Steuerämter zweiter Klasse.

Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verstatten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufsicht:

a. über verdächtige Waarenlager,

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der-

Steuergesetze schuldig gemacht habe; so sind zu der Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Unt suchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgef denen Waaren, und selbst Hausvisitationen zuläss Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetz Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten; Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Komm nalbehörde zugezogen werden.

und heimliche Niederlagen.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß and Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treibe oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren hab ten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nac suchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeam ten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnen auf- bis Sonnenuntergang geschehen können.

b. im Grenzbezirk;

aa. bei Transporten durch Erforderung besonderer Le gitimation;

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforder lichen Bescheinigungen, werden ertheilt:

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde einge hen, von dem Grenz-Zollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Lan des in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von je dem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Linienlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk

über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenen;

d) in besonderen Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

bb. beim Betriebe der Gewerbe;

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

c. wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind;

aa. Waarenverschluß;

aaa. was darunter verstanden wird:

§. 18. Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amts-

instruktionen, welche den Waarenverschluß betreffen sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

bbb. wenn er Statt findet;

§. 19. Der Waarenverschluß muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann Statt finden:

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach der Willkühr des Versenders Statt finden

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

ccc. und wie er anzulegen ist;

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Wagenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die Emballagen, Behufs des Waare verschlusses, beschaffen seyn müssen, ergiebt der Inhalt der Amts-Instruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

ddd. Kosten desselben;

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht, liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung,

gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

§. 22. Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weiterem Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wiefern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

bb Waarenrevision.

aaa. Zweck derselben.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Allgemeine Revision.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht u
Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w
so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Besondere Revision.

Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich
Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waa
und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vo
handen ist; so ist dieses eine spezielle Waarenrevision

bbb. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei
Revision,

§. 24. Der Steuerpflichtige muß den Beamten
Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie s
obige Ueberzeugung verschaffen können, und die da
erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung d
Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

ccc. Fälle, worin es nur der allgemeinen Revisi
bedarf;

bei Transitogut;

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die spezielle R
vision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Wa
ren entweder auf denjenigen Straßen transportirt we
den, für welche kein Unterschied in der Abgabe de
Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn d
Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entric
tet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung
daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat, —
unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werde
können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsam
anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommene
Vertauschung hegen darf.

bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren;

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind alsdann vo

ler speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann.

beim Ausgange.

Die spezielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

cc. Begleitsscheine;

aaa. Zweck,

§. 26. Begleitsscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr ausser Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;

b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen Statt finden, entrichtet sind;

c) auf welchen bei der Bestimmung ausserhalb Landes ein Gefäll-Erlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

bbb und wesentlicher Inhalt derselben.

§. 27. Der Begleitsschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den

Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, f welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Bewe der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestim mende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, s jedoch in der Regel für den Transport zu Lande u auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transpo über See aber nicht sechs Monate überschreiten. I ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobacht wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleic eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten i

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften S cherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes g leistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenver schlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Be gleitscheine;

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Be gleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, a dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Ab fertigung unverändert zu gestellen.

ddd. Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sey

§. 29. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wen dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt be scheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleiste ten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

eee. Erleichterungen hierbei;

§. 30. Findet sich im Ausgangsamte, in der Pack hofsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung

von zwei vom Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

kkk. Verfahren mit den Begleitscheinen; wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist;

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat; und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird;

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig,

daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fahrstagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

dd. Packhöfe;

aaa Erklärung, was Packhöfe,

§. 34. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe.

Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld sind;

§. 35 Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

bbb. Regeln, wem das Niederlagerecht,

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Raume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist;

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

ccc. Ausnahme hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an oder links der Oder:

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für

den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurth, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet seyn.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer anderen Packhofsstadt deklarirt und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

für den Speditionshandel von Stettin insbesondere;

§. 40. Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der

Einlagerung, nach Frankfurth, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu deklariren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an gerechnet wird.

für Handelsplätze links der Weser;

§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

ddd. Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen, die Eigenthum des Staats sind.

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige,
bei nasser Waare vom Zentner einen Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen,
bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

die Privateigenthum sind;

§. 43. Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt.

eee. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager;

§. 44. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

fff. Verfahren auf den Packhöfen;

beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen;

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitsscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

bei der Revision von Waaren;

die zur weitern Versendung sogleich angegeben werden;

Transitogut und andere Waaren, welche zur weitern Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25 bemerkten Fällen nur dann einer speziellen Revision un-

terworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

die vorerst am Abladeort verbleiben;

§. 47. Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofsreglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei den Verabfolgung der Waare zurückgegeben wird, und es steht ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 48. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maßregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besondern Packhofsreglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden können.

besondere Packhofsreglements.

§. 49. Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden.

Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren.

§. 50. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besondern Packhofsregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist,

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungsblätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonat-

licher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablau die Packhofsverwaltung, wenn sich Niemand meldet berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eine obern Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. De Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Ab gaben, neun Monate hindurch deponirt bleiben, nac deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderbe ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Geneh migung der Regierung in der Art geschehen, daß de Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Male innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird

deren Eigenthümer bekannt ist.

Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefode werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter i einer bestimmten Frist vom Packhofe herunter zu neh men, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, wi drigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkau geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Koste und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll

ggg. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Nie derlagerecht zustehen soll,

§. 52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerech unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegen stände zugestanden werden soll, bestimmt das Minister rium des Handels.

und Bedingung wegen Gewährung des Packhofraums daselbst;

An Orten, wo keine Packhöfe und keine dem State zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommüne, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Be

Nutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

ee. Privatlager:

aaa was unter dieser Benennung verstanden wird:

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zustehende Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

bbb. wem Privatlager gestattet werden;

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen, oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnortes besitzen.

ccc Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

II. Erhebung der Steuern.

1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße;

a. Versteuerung nach Gewicht;

aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung;

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die

Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oehl die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

bb. Thara:

aaa. verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezollter Waaren;

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

bbb. Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tarifatarif.

§. 58. Dem Abgabentarif, welcher dieser Zollord-

nung beiliegt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

durch unmittelbare Verwiegung;

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

b. Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten,
aa. bei der Verzollung.

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in so fern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen anderer vorangehen zu lassen.

bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer.

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

2. Steuerpflichtigkeit:

a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird:

aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren;

bb. Ausnahmen hiervon:

aaa. bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung. Fälle, worin Statt findet:

ein Erlaß aller Einfuhrabgaben;

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingeht, wird als fremde betrachtet.

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbfleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

a) für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate, zurückführen;

b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;

c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf

Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;

d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;

e) Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a. und b. bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung ꝛc. ꝛc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

eine Ermäßigung der Eingangsgefälle;

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

ein Erlaß der Verbrauchssteuer.

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften

Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der W derausfuhr, gewährt werden, wenn die nöthigen Ma regeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugu verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, wel zum Marktverkehr eingingen.

bbb. Bei dem Ein- und Ausgange solcher fremd Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse d Seefahrt das Gebiet des Staats berühren:

in Schiffen,

die einen Nothhafen suchen,

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einem Not hafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfre wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhaf erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem ande Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne d etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr dam getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladun nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Tran port nach einem andern Hafen in andern Schiffen ve stattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in nem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfu in einem Packhofe gelagert haben.

deren Ladung nur zum Theil für das Inland b stimmt ist,

§. 67. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- u ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenig Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Haf bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmun unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit d Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waa unberührt bleibt.

die Winterlager halten,

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare;

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

b wo die Steuer zu entrichten ist:

aa allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern;

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

bb. Ausnahmen hiervon;

aaa. für den Zoll;

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

Fälle, worin sie Statt finden;

1) für die Seeplätze mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oderausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau;
2) für den Waareneingang über Wittenberg und die Havel aufwärts;

3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen roh Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;
4) für den Waareneingang Elbauf= und abwärts mit der Deklaration nach Magdeburg;
5) für den Waareneingang Rheinauf= und abwärts mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo Rheingfahrt verfassungsmäßig ist;
6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen §. 36 40. oder künftig nach §. 41. zulässig ist.

Bedingungen dabei

§. 72. In den Fällen von 1—5 des vorstehenden geschieht die Verzollung im ersten Ab= oder Umladeort.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Warenführer seine Bestimmung durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

bbb. für die Verbrauchssteuer;

§. 73. Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Packhöfen, nach §. 45.) zulässig, wenn die Waare versandt wird:

a) zum Durchgange,
b) nach einer Packhofsstadt,

c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions-Steueramte im Innern.

Sie ist aber auch in den Fällen b. c. unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

Bedingungen dabei.

§. 74. In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle; wenn dieß nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekannten sichern In- und Ausländern kann die Waare, auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

c Besondere Begünstigung des Meßguts.

§. 76. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurth an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

Dieser Verordnung werden auch die Bestimmun
für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waa
dal in und von dort zurückgeführt werden, und es
den Beweis ankommt, daß eine Vertauschung mit fr
den gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

3. Verfahren bei der Versteuerung:

a. allgemeine Vorschriften:

aa. für eingehende Waaren:

aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzli
bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelb

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Z
straße bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, u
die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jed
welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll v
Eingange über die Grenze gerade auf das Grenz-Z
amt zufahren, und daselbst anhalten, ohne sich un
wegs willkührlich aufzuhalten.

Was Seeschiffer bei dem Einlaufen auf Rheden u
Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, e
halten die Hafenordnungen, auf welche daher verw
sen wird.

oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa v
liegenden Ansageposten;

§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelb
an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf d
vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Wage
führer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffen
Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt, u
an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, un
sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, w
möglich, auch die der geladenen Stücke. Die eingesi
gelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überli
fert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausg
fertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, w

n der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß be-
eitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt wer-
n, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit
s Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die
ntfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenig-
ens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt wer-
n, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansa-
posten abgehen.

bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte.

§. 79. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waa-
nführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden
apiere, insofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Mündliche Deklaration.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über
ünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch
icht mehr; so ist der Waarenführer nur zu einer münd-
chen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derse-
en nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

Schriftliche Deklaration.

Inhalt derselben.

§. 80. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Kollis und Fassagen, und die Zeichen und Nummern derselben;

e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;

f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß s Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

Ausfertigung derselben.

§. 81. Besitzt der Waarenführer nicht die hier erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses ni von der Fertigung der Angabe an solchen Orten sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätig mit diesem Geschäfte befassen.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die F tigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach d folgenden §. zulässig ist, sie dann selbst machen, we verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger no wendig sind, um nach §. 31 und 86 verschiedene B gleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch d Grenz-Zollamt tritt ein:

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers ni durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;

2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, od andere über seine Ladung sprechende Briefschaft besitzt, oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladu zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um d verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lass

In diesen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die A gabe, auf den Grund der übergebenen Papiere od der mündlichen Anzeige, unentgeldlich aus; der Wa renführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschrei die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht ku dig; so muß er sein gewöhnliches Handzeichen od Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zw Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnun

In dem Falle zu 2. muß der Waarenführer sei Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und mit einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollersatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtions-Steuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amtes.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Aemtern unentgeldlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preußischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

ccs. Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben.
In wiefern die Revision abgelehnt werden kann.

§. 84. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde; so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdachts eines beabsichtigten Verbrechens.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beab-

sichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münze nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben d Grenz=Zollämter gleich den Polizeibehörden die Ve pflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige machen, und vorläufig zu sorgen, daß der verdächtig Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könn

ddd Abfertigung nach vollständiger Versteuerung; Quittungen;

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll de Waarenführer eine Quittung über den Zoll= und ei über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplik der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehä digt werden; so wie er sämmtliche überlieferte Papier ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück e halten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeine Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenem pfänger; so soll seinem Antrage gewillfahrt werden wenn er nach §. 81 für jeden Theil der Ladung, fü welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine beso dere schriftliche Angabe eingereicht hat.

Anweisung wegen des weitern Verhaltens im Grenz bezirke;

§. 87. Außer der Quittung soll auf dem Duplika der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Fri und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz Zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken

eee. Anmeldung bei dem Kontrollamte; bei Landstransporten;

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung

wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit seiner Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

bei Wassertransporten;

§. 89. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer dreifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

III. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens;

§. 90. In denjenigen Fällen, in welchen es zulässig ist, nur den Zoll, nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73 bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird;

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur so weit, als zu Ermittelung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverschluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschei Verfahren nach den Vorschriften §. 26 ein.

Wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung d Eingangszolles an der Grenze nach §. 71 eingelass werden;

§. 91. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauch steuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur nach 71 ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb d Nähere nach der Oertlichkeit anordnen, in sofern d vorher, wegen blos verbrauchssteuerpflichtiger Tran porte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, od nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten.

bb. für ausgehende Waaren;

aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird;

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit e nem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nac der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedo in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Rev sion, entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrol amte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Ste eramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirk bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Gren Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichte werden.

am Absendungsorte,

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsorte entrichtet; so erhält der Führer eine Quittung über di geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angab befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann we der an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Gren Zollamtes gebunden.

im Kontrollamte,

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden.

im Grenz-Zollamte;

Wählt er die Verzollung im Grenz-Zollamte; so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung, in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte.

bbb. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist;

Vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises;

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitscheine versehen, diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision gestellen. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind.

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, im Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen, anzunehmen sey.

b. Abweichende Vorschriften für besondere Fälle;

aa Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen;

§. 95. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77 und 78 unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansagepostenen nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

bb. Postgüter;

aaa Ordinaire Posten;

inkartirtes Postgut;

§. 96. Die ordinairen Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in sofern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

Passagiergut;

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stations-Orte revidirt, und nach den in gegenwartiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

bbb Extraposten,
die Reisende führen;

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen in der §. 10 gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Gefälebetrag kann die Revision im Grenz-Zoll-Amte unterbleiben, der Waaren-Verschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten werden.

die Kaufmannsgüter führen;

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen: sie werden jedesmal im Haupt-Grenz-Zollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

cc Abgabenfreie Gegenstände:

aaa. beim Eingange,

§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ansageposten oder Grenz-Zollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

bbb. beim Ausgange;

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in sofern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. vorgeschriebenen Förmlich

keiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepä eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revisi unterworfen.

dd. Waaren, die einem geringern, als dem gewöh lichen Zolle unterworfen sind;

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringe als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll n insofern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß d zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitschein auch auf den Unterschied zwischen geringeren und de gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

ee. innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird

aaa. allgemeine Grundsätze für denselben;

§. 99. Die allgemeinen Grundsätze, welche in de Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer fü den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird enthalten sind, sollen, wie folgt, in Ausübung gesetz werden.

bbb. deren Anwendung bei dem Verkehr zwische beiden Hauptländertheilen.

§. 100. Fremde Waaren, welche bloß durch beid Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Pro vinzen, wo sie zuerst eingehen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unter worfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber be freit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe

Besondere Vorschriften in Hinsicht auf Meßgut:

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98 in Ab sicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frank furt an der Oder oder Naumburg transitiren.

und auf fremde vollständig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll,

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Ländertheile in den andern ein.

Ausgangszoll,

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92 bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Formlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

Verbrauchssteuer

§. 102. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische seyn, sind bei der Versendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Hauptzollamte zu deklariren und zur Revision zu gestellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenz-Zollamt Statt finden.

und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen;

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgedachten

Ausfuhrbescheinigung (§. 102) aus dem westlichen Haup
Ländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Na
schusse von zwei und einem halben Thaler vom Ein
zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ob
Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches E
zeugniß sind.

ccc. Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtig
Waaren aus einem Hauptlandestheile in den ander

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der A
sendung, dem Eingange und Ausgange die allgemein
Vorschriften Anwendung, welche über die Revisio
über die genaue Bestimmung der Gattung und Men
der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über
Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der et
geleisteten Sicherheit über die Begleitscheine, über d
Waarenverschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ddd. Anwendung der Vorschriften unter bbb. u
ccc auf den Verkehr anderer Landestheile mitei
ander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wi

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verke
zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sin
auch in anderen Fallen zu beobachten, wenn das Au
land bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Wa
ren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inland
zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamt
bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

1. Bereite Abfertigung.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämmtliche
Grenzzoll-, Kontroll- und Steuer-Aemtern sollen
folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steue
pflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn.

In den Wintermonaten Oktober bis Februar ei
schließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nac
mittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 2, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

2. Anständige Behandlung, besonders

a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen;

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

b. Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geschenke;

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. in Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen der Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

c. welche auch nicht angeboten werden dürfen;

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen derleichen dagegen unter keinen Umständen und unter einerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich auffällig zu machen.

d. Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten;

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde eine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur

Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in nem jeden Grenzzoll- und Kontrollamte ein Beschwe deregister vorhanden seyn, welches von dem Beamt einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meld er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufg fordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Sta und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwe den, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß v ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden geg Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, rei es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführe welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als B amten auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, sei Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutrage so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch kei weiteren Untersuchungen belästiget, sondern die Anzei dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlich Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das P blikum unschädlich zu machen.

c. gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig ges die Steuerbeamten zu betragen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steu schuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen B schwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamt Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei d Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht i

3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen a vertrauten Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau na

den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefalle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.

V. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1. Dienstvergehen der Beamten;

§. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

2. Zoll- und Steuer-Verbrechen;

§. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen sollen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277 bis 313 Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen:

Strafen derselben.

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demsel-

ben zu entziehen, der hat außer der Konfiskation
Waaren oder Sachen, woran die Kontravention v
übt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für
verbotenen Gegenstande dem doppelten Werthe der
ben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträ
dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten G
genstände aber den vierfachen Betrag der betrüglich
weise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Di
Gefälle sind überdem, von der Strafe unabhängig, n
dem Tarife zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll= und Verbrauchssteu
vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch
Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, u
es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur
Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werd

Schärfung derselben,

bei Wiederholungen,

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergeg
gener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen e
tretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben a
jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige G
fangniß=, Zuchthaus= oder Festungsstrafe, die jed
eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auf
legt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, na
dem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat
halten lassen, mit zwei= bis zehnjähriger Zuchtha
oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleich
betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, an
sehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibu
des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen w
den, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekan
machung seines Namens, jedoch nur vom Richter,

kannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine fünfjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

aus erschwerenden Umständen.

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen, sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114 verordneten Strafe belegt werden.

Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten,

§. 117. Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten, bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß, wer sie einbringt, vertheilt oder besitzt, außer der Konfiskation, zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden.

Theilnehmung an Verbrechen.

§. 118. Wer Anderen zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr

verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefäl
einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, der d
Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Ve
brechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Bena
richtigung des nächsten Zoll: oder Steuer: Amts,
verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Ve
brechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Bena
richtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so m
er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritt
erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hint
treiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art
hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kan
davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht n
zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß au
nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit b
straft werden.

3. Besondere Vorschriften;

a. Pflicht, die Steuergesetze zu kennen;

§. 120. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Ei
heimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenhe
der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen un
besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

b. die Waaren bei der Ein: oder Ausfuhr gehörig a
zuzeigen;

§. 121. Gewerbtreibende und deren Frachtführe
welche die des Gewerbes wegen ein: oder auszufüh
renden Waaren bei den Grenzzoll: oder Steuerämter
entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffe
heit oder des im Tarif bestimmten Maa stabes unrich
angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen de
Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzun
der Gefälle. (§. 111. und folgende).

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabenpflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

c. für Fälle, die beim Waaren-Transport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen;

§ 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111 und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

d. wenn eine Verletzung der für den Waaren-Transport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen bloß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden;

§. 124 Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder ausführen oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, Statt finden.

e. wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr v
botene Waare gleich bei dem Grenz-Zollamte angezeig
so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschaf
werden. (Allgem. Landrecht, Thl II, Tit. 20, §. 286

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender i
verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollam
zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch
Visitation gehörig gemeldet; so findet ebenfalls nur
Zurückschaffung auf seine Kosten Statt. (Ebend. §. 287

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Wa
ren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankom
men, und der, an welchen sie gesendet sind, einer bea
sichteten Kontravention nicht überführt werden kan
(Ebend. §. 288).

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter u
auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eing
packt; so sind diese verfallen. (Ebendaselbst §. 289.)

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt ab
von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung se
ner Korrespondenz, oder auf andere Art, nachweise
kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen gesch
hen sey. (Ebendas. §. 290.)

4. Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren;

§. 130. Der aus einer Uebertretung der Steue
gesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehend
Verlust der Waaren oder Sachen trifft jedesmal de
Eigenthümer.

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der
selbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder o
sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Ge
werbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehend
Personen verübt worden ist. (Allgemeines Landrech
Theil II. Titel 20. (§. 292.)

§. 132. Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Ebend. §. 293).

§. 133. Andere Personen haften nur für die Kontravenzionen ihrer Ehegatten und Kinder, insofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Ebendaselbst §. 294).

§. 134. Haben blos Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Kontravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Ebendaselbst §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. (Ebendas. §. 296.)

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses, über. (Ebendas. §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Ebendaselbst §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nur in soweit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Ebendaselbst §. 299.)

5. Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen.

§. 139. Was jedoch §. 132 und 133 von der Ver-

pflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen ſ
ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindli
Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung d
Konfiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkt
Geldstrafe (Deklaration vom 19ten Oktober 1812
doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des
gentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle
die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-,
stungs, oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen V
brecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

6. Besondere Strafen der Gewerbtreibenden wegen Unte
schleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterun
ihres Gewerbebetriebs, verabfolgt,

§. 140. Gewerbtreibende, denen zur Begünstigun
ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ga
frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der B
dingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwec
verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjen
gen welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglic
vorenthalten, unterworfen; sondern auch der Befugn
zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zu
erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohn
vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweit
verwenden, oder veräußern.

oder unversteuert anvertrauet worden.

§. 141. Personen, welchen Waaren unversteuert an
vertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschlei
treiben, oder zu treiben verstatten, sollen nicht allein
deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der da
bei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Krimi
nalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von
der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Ent
richtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu ver
senden.

7. Konkurrenz mehrerer Verbrechen;

a. allgemeiner Grundsatz,

§. 142. Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuer-Gesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 54 bis 57 in Anwendung.

b Strafe konkurrirender Fälschungen,

wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht,

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Kognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

oder der Waarenverschluß verletzt worden.

§. 144. Die vorstehend (§. 143) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

§. 145. Außer diesem Falle zieht die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waaren gleich kommt, in sofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten;

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuer-
interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amt
zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke
anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll die
vier und zwanzigsten Betrag des angebotenen oder ge-
gebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Be-
trag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße
von zehn Thalern ein.

9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte;

§. 147. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer-
und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse ver-
pflichteten Beamten soll in Folge der rechtmäßigen Aus-
übung ihres Amts an den Schuldigen mit einer Geld-
buße von zehn bis fünfzig Thalern, oder mit verhält-
nißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl
der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines je-
den einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in
der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich
wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten
die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in
Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Sei-
ten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbar-
barkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 148. Ein Jeder ohne Unterschied, er sey Einhei-
mischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-
Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche
Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des
Staats bei sich führt, soll außer der verwirkten ordent-
lichen Strafe mit dreijährigem Festungsarreste belegt
werden. (Allgem. Landr. Theil II, Tit. 20, §. 309.)

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte

fahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber den Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Tit. 20. des Allgem. Landr. bestraft werden. (Ebend. §. 313.)

10. Anlegung des Beschlags und Verfahren gegen Kontraventionen;

§. 152. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sa
ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Tra
portmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verd
kelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, sol
durch die Grenzzoll- und Steuerämter ohne Verzug
verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden V
hältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient d
Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für d
Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn
nügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefa
Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths d
Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Wa
ren, woran eine Kontravention verübt wird, find
eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- od
Steuerämter in der Regel nur Statt, bei gering
Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach si
ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Stra
und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn d
anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth d
Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar d
ponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art daf
geleistet wird.

§. 154. Sofern nicht §. 153. die in Beschlag g
nommenen Transportmittel, als Zugthiere ꝛc. ꝛc. i
nerhalb acht Tagen freigegeben werden können, un
deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand d
Steuerbehörden erfordert, oder in sofern in Beschla
genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewa
rung unterworfen sind, nur deren Veräußerung al
bald veranlaßt werden, und der Kontravenient sich di
ses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung de
Steuervergehen finden die darüber in der Verordnun

legen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26sten December 1808 §. 34 und 45, welche als Beilage zur Regierungs-Instruktion neuerdings publizirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243, 244, 250, 251 und 253 enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache und können Strafresolute abfassen, insofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung bestehet, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250 des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden

zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontrave
tions-Sachen, wenn die Akten von den Regier
gen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerich
zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung das
kompetent sind.

§. 156. Bei der Publikation eines jeden Straferken
nisses oder Resoluts ist der Denunziat auf die Erhöhu
der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gege
wärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholu
seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses gesc
hen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde ei
Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirk
den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung d
Verbrechens alsdann nur die erhöhete Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntni
geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber v
der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständ
die Exekution sistiren, und die Gerichte haben ein
deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leiste

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf ein
Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Z
rücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Ko
travention verübt worden, entfernt hat; so findet da
Verfahren Anwendung, welches in der allgemein
Gerichtsordnung (Thl. I. Tit. 51, §. 180 u. 181, un
in dem Anhange zur allgem. Gerichtsordnung §. 39
(s. Beilage) vorgeschrieben ist.

11. Anwendung dieser Ordnung.

§. 159. Alles, was vorstehend in dieser Ordnun
festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerve
fassung beim äußern Verkehr, und kommt also nur

dem Maaße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Criminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu richten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Auszug

aus

der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preu
Staaten und aus dem Anhange zu derselben.

Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchs-Steu
Ordnung vom 26sten Mai 1818.

Anhang.

§. 243. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Poliz
und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gese
imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regieru
gen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren R
galien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summ
rischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu en
scheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, we
der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang d
Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntn
bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Er
muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gema
werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlust
gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen G
brauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ih
Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheide
nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Lande
justiz-Kollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgeg
ben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle d
nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig fe
gesetzten Geldstrafe, treffen, wenn sie solches für nöthig era
ten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch b
rechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben wo

, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militairpersonen begangenen ntraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden ch §. 239. des Anhangs die Kognition zu, unter folgenden schränkungen:

Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht blos in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich ziehet, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlassen.

In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letztere hat alsdann ein Stands- oder Kriegesgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegs-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.

Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugezogen seyn.

In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherr-
cher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Fina-
gesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen,
zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths des Confis-
nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieser gleich geste
Gefängnißstrafe überschreitet,

2) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Ob-
gerichte stehet, und

3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß

die Sache durch eine Resolution zu entscheiden,

keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sach
(§. 250. des Anhangs) einmal an sie erwiesen sind, im Fa
einer Saumseeligkeit oder sonst, nur von dem Obergerich
mit Anweisung versehen werden.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe n
den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körper-
chen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als funf
Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß beste
würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Ver-
fahren Statt finden:

1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezei
wird, und aus der Denunciation und den derselben beig
legten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache ni
schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der näh
Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlich
in Eid und Pflicht stehenden Offizianten erfordert, oder
ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mi
zubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung d
nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solcherg
stalt näher substantiirte Denunziation wird dem Angeschu
digten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis
Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.

2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen
daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Fri
nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, d
Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Unte

suchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Produktion der an ihm erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.

Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande seyn möchte.

Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maaßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sey, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den konkurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geistesskultur des Angeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezernenten bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm nahmhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist, zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müsse. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provoziren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sey, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerken Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Exekution zu bringen.

6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung den nigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Ar schuldigten in der Resolution benannt wird, mit der weisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der St nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Ar schuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung Strafe auf förmliche Untersuchung provozirt, auch von Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das kommittir Kollegium zu berichten.

7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, ches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobacht der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung Verfügung selbst sorgen, und dem Angeschuldigten zug bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.

8) Eines besondern **Documenti insinuationis** über dergle an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen be es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt wor

9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betri so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Spo taxe vom 11ten August 1787. (23sten August 1815. lage zum 15ten Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur wendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Be gung einer Spezifikation dem Angeschuldigten zugleich der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. G dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der An schuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen w oder ist das Vergehen, seiner aus der ersten Denunciation zu e nehmenden Erheblichkeit wegen, zu dem eben beschrieb Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlicherma eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht geg werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen nachrichtigung nicht erfolgt.

10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchung

und gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung der Namen der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichtsordnung. Theil I, Tit. 51.

§. 180. Ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Accise- und Polizeibedienten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es blos darauf an, die Strafe der Konfiskation an der Waare, auf welcher sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweienmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet sich auf diese Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum erstenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist; so wird mit der Konfiskation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatskasse, ohne weitern Anstand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Konfiskation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfodern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalzitation vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

Anhang.

§. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über funfzig Thaler beträgt; so bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalzitation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlags an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erstreitet, aus der Kasse ersetzt werden.

Verordnung

über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Vom 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Anwendung des Gesetzes vom heutigen Tage über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, kann wegen des Zusammenhanges mit der innern Steuer-Verfassung nicht im ganzen Staate gleichzeitig und vollständig erfolgen. Es sind deshalb, imgleichen über die Versteuerung der ausländischen Waaren, welche sich bei der Bekanntmachung des Gesetzes schon im Lande vorrathig befinden, besondere Bestimmungen erforderlich, welche Wir, nachdem wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, hiermit ertheilen.

I. In Ansehung des innern Verkehrs:

1) Bei dem Verkehr innerhalb der westlichen Provinzen dauern die Beschränkungen, welche zur Sicherung der Konsumtions-Steuern in Minden und Paderborn, und der Octroi-Gefälle in verschiedenen Städten in Ansehung der inländischen steuerpflichtigen Gegenstände jetzt bestehen, noch fort, bis deren Aufhebung ausdrücklich verfügt wird.

2) Bei dem Verkehr der westlichen Provinzen mit den östlichen, werden:

a) inländische, in den westlichen Provinzen erzeugte oder verfertigte Getränke und Eßwaa-

ren, auch Taback beim Eingange in die östlichen Provinzen in der bisherigen Art noch so lange behandelt, als dieselben in beiden Landestheilen noch nicht nach gleichen Grundsätzen besteuert sind; alle anderen nätürlichen und künstlichen Erzeugnisse der westlichen Provinzen gehen dagegen auf Ursprungs-Bescheinigung schon von jetzt an frei in die östlichen Provinzen ein;

b) ausländische Gegenstände, welche aus den westlichen Provinzen in die östlichen zum Verbrauch versandt werden, und deren Einführung nicht in diesen, einem noch bestehenden Verbots-Gesetze zuwider ist, werden mit den Gefällen fernerweit belegt, welche darauf ruhen, jedoch nach Abzug des Betrags der Abgaben, welche in den westlichen Provinzen davon erweislich schon bezahlt sind.

Diese Festsetzung gilt jedoch nur, bis auch das heutige Gesetz über den Zoll ꝛc. ꝛc. in den östlichen Provinzen in Kraft eingetreten ist.

II. In Ansehung der Nachversteuerung:

Die Bestände an ausländischen Waaren, welche Gewerbtreibende in den westlichen Provinzen besitzen, sind einer Nachversteuerung unterworfen, wobei folgende Modalitäten Statt finden.

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer erstreckt sich nicht auf den Einfuhrzoll, sondern blos auf die Verbrauchssteuer, und nur auf Vorräthe, welche zum Handel bestimmt sind, wenn solche

a) bei Waaren, welche mit weniger als 1 Rthlr 12 Gr. Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Zehn Zentner und darüber betragen;

b) bei Waaren, die mit 1 Rthlr 12 Gr. bi 4 Rthlr einschließlich an Verbrauchssteue vom Zentner belegt sind, Drei Zentner un darüber betragen;

c) bei Waaren, die mit mehr als Vier Thal Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind mehr als Einen halben Zentner betragen;

d) bei Waaren, welche nach Dutzenden im Tar angesetzt sind, über Ein Dutzend betragen;

e) bei Waaren, welche nach Stücken im Tar angesetzt sind, je nachdem die Steuer für da Stück über 3 Rthlr 8 Gr. oder bis 3 Rthl 8 Gr. und weniger belegt ist, wenn im erste Falle drei Stücke und darüber, im zweite Falle Zehn Stücke und darüber vorhanden sind

f) bei Flüssigkeiten, welche nicht nach dem G wicht versteuert werden, finden die unter a. b. gegebenen Bestimmungen in der Art Anwe dung, daß dabei ein Quart für Zwei Pfun gerechnet wird.

2) Die Versteuerung soll auf den Grund einer D klaration geschehen, welche der Waareninhab binnen drei Tagen nach einer, durch die Ortsb hörde ergehenden öffentlichen Aufforderung, schri lich bei derselben einreichen, oder innerhalb der Z eine Verlängerung dieser Frist nachsuchen, und a nothwendig begründen muß.

3) Revisionen der Waarenlager können bei erhe lichem Verdachte durch die Behörden angeordne und unrichtig befundene Angaben sollen nach d Bestimmungen der Steuerordnung über die Ve pflichtungen richtige Deklarationen abzugeben geahndet werden.

4) Zur Erlegung der Steuer sollen die Regierungen billige Fristen, jedoch nicht über den Ablauf dieses Jahres hinaus bewilligen.

5) Der Betrag der Konsumtionssteuer, welcher erweislich von vorhandenen Waaren schon an die Staatskassen entrichtet ist, soll bei der Nachsteuer abgerechnet werden.

6) Es stehet jedem Waareninhaber frei, zu erklären, daß er die vorräthigen Waaren nach dem Auslande versenden wolle. In diesem Falle muß er solches innerhalb Sechs Monaten bewerkstelligen, oder die Waare in Packhofsstädten auf das öffentliche Lager bringen Wird in gehöriger Zeit und Form die Wiederausführung der Waare beescheinigt, so fällt die Erlegung der Nachsteuer davon weg.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Errichtung

der Haupt- und Neben-Zollämter und Anfage-Posten

In Gefolge der Bestimmung §. 10 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, wird dem Publiko durch die Beilage vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten in den Provinzen

Westphalen, Nieder-Rhein, Jülich-Cleve-Berg,

Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse und die dazu gehörigen Anfage-Posten angelegt werden sollen, wonach sich die Zol-Straßen, welche gebildet werden, von selbst ergeben. Mehrere der Neben-Zollämter Erster Klasse werden, zu Erleichterung des Verkehrs, größere Abfertigungs-Befugnisse erhalten, als ihnen nach den Festsetzungen der Zoll-Ordnung in der Regel beigelegt sind. Der Umfang dieser erweiterten Befugnisse, so wie Abänderungen in der Lokation der Erhebungsstellen, welche sich während der Einrichtung selbst noch ergeben könnten, sollen nach vollendeter Organisation nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

An welchen Orten Neben-Zollämter zweiter Klasse werden errichtet werden, wird die Königl. Regierung den Bewohnern der dabei interessirten Umgegend durch die Kreis-Behörden bekannt machen lassen. Besondere Kontroll-Aemter auf der Binnen-Linie werden für jetzt noch nicht errichtet.

Zur Sicherstellung des Ausfuhr-Zolles, werden bis dahin in der Nähe der Bin en-Linie Anmeldungsstellen angelegt, welche die Regierungen in den drei westlichen Provinzen bekannt machen werden.

Berlin, den 23. Juni 1818.

Finanz-Ministerium; (gez.) Klewiz.

Regierungsbezirk Cleve.

Hauptzollämter: Emmerich, Cranenburg, Kalden-kirchen. Ansagepoſten: Hüthum, Wampacherhöfe, an der Heide. Nebenzollämter erſter Klaſſe: Keeken, Gru-newald, Hommerſum, Walbeck, Straelen, Heron-den, Brüggen.

Regierungsbezirk Aachen.

Hauptzollämter: Wehr, Aachen, Malmedy. Anſa-gepoſten: Laurenzberg, Vaels, Horbach, Bilgen. Nebenzollämter erſter Klaſſe: Elmpt, Herzogenrath, Horbach, Bilgen, Eupen, am Schirm.

Regierungsbezirk Trier.

Hauptzollämter: Trier, Saarbrück; Anſagepoſten: Kang, Sur, Igel, Arneval, Rentriſch. Nebenzollämter: Dasburg, Roth, Irrel, Perl, Saarlouis, Ottweiler.

Regierungsbezirk Coblenz.

Hauptzollämter: Weiler, Coblenz. Anſagepoſten: Bingnerbrück. Nebenzollämter: Kirn, Oberſtreit, Kreuz-nach, Münſter bei Bingen, Weiler, Bacharach, St. Goar, Boppard, Ehrenbreitſtein, Dierdorf, Altenkirchen.

Regierungsbezirk Arensberg.

Hauptzollamt: Wilnsdorf. Nebenzollämter: Bur-bach, Laasphe, Hallenberg, Medebach, Giershagen.

Regierungsbezirk Minden.

Hauptzollämter: Warburg, Minden. Nebenzolläm-ter: Beverungen, Höxter, Steinheim, Herford, Vlotho, Petershagen, Rahden, Levern, Oldendorf, Hükker-kreuz, Loxten.

Regierungsbezirk Münſter.

Hauptzollämter: Oſtbevern, Rheine. Nebenzolläm-ter: Kloſter Vinneburg, Lengerich, Lotte, Hopſten, Max-hafen, Gronau, Altſtädt, Vreden, Bochholt, Anholt.

1) Betreffend die Zeit der Einführung der Zollordnung.

Die als Beilage zum Amtsblatt No. 35 abgedruckten, von des Königs Majestät unterm 26. Mai d. J. Allerhöchst selbst vollzogenen Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gesetze, als:

1) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats; 2) Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung; 3) Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von den ausländischen Waaren, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, damit sich jeder, den es betrifft, darnach achte.

Die neue Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Verfassung soll den 20. d. M. in dem ganzen Umfange unseres Regierungs-Bezirks ihren Anfang nehmen, und dagegen die bisher bestandene Bergische Zoll-Verfassung mit dem 19. d. M. Abends aufgehoben seyn.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß in unserm Regierungs-Bezirk ein Haupt-Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Amt zu Köln, ein Neben-Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Amt zu Mülheim am Rhein, und ein Neben-Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Amt zu Bonn errichtet werden wird, wo die gesetzlichen Abgaben berichtigt werden müssen, und deren besondere Befugnisse nächstens ausführlicher bekannt gemacht werden sollen.

Köln, den 12. Sept. 1818.

2) Bezüglich auf die Nachsteuer von ausländischen Waaren.

Mit Bezug auf den Inhalt der unterm heutigen Tage, durch das Stück des Amtsblatts (Nro. 35) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchstselbst vollzogenen Königlichen Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht der, nach Tit. 2 derselben zu erlegenden Nachsteuer von ausländischen Waaren-Vorräthen, fordern wir hierdurch sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende im diesseitigen Regierungs-Bezirk auf, diejenigen Bestände von ausländischen Waaren und Gegenständen, welche nach Maßgabe des gleichfalls heute bekannt gemachten Tarifs der Verbrauchssteuer unterworfen sind, vollständig der Wahrheit gemäß, nach Pflicht und Gewissen, anzugeben und die Deklarationen darüber binnen drei Tagen vom 20. d. M. an gerech-

et, mithin vor dem 23. d. M. Abends, an die einschlägliche Ortsbürgermeisterei-Behörde einzureichen.

Zum Behuf der Abfassung dieser Deklarationen sollen Blankets den sammtlichen Bürgermeistern des Regierungsbezirks zugehen, welche solche an die Steuerpflichtigen unentgeldlich austheilen werden. Es folgt indeß hieraus keinesweges, daß sich die Handel- und Gewerbtreibenden, denen dergleichen Blankets nicht zugegangen seyn sollten, der Angabe ihrer Waaren-Vorräthe sich entziehen zu dürfen, für berechtigt halten können; vielmehr ist es ihre Pflicht, sich die zu den Deklarationen erforderlichen Formulare alsdann bei der Ortsbehörde selbst abzuholen.

Im übrigen ist zwar durch die vorbezogene Königl. Verordnung nachgegeben worden, daß unbedeutende Waaren-Vorräthe, unter resp. zehn Centner, drei Centner und einem halben Centner u. s. w., nach Maßgabe der höhern oder niedern verschiedenen Besteurungssätze, von der Nachsteuer befreit seyn sollen; die diesfalls erforderliche Ausmittelung kann indessen nicht von den Deklaranten, sondern wird durch uns geschehen, weshalb von allen im Tarif namhaft gemachten verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen, jede Quantität, sie möge noch so gering seyn, genau und zwar nach Centner zu 110 Pf., und nach Eimern, welche 70 Liter enthalten, anzugeben ist.

Gewerbtreibende, welche keine Vorräthe von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren besitzen, sind verpflichtet, dies in dem erhaltenen Deklarations-Formulare zu bemerken, ihre Namensunterschrift oder Firma darunter zu fügen, und diese negative Anzeige alsdann ebenfalls in der bestimmten Zeitfrist einzureichen.

Hochbesteuerte Waaren, welche in großen Quantitäten vorräthig sind, können binnen 6 Monaten nach dem Auslande versendet werden; alsdann müssen solche aber ausdrücklich und besonders hierzu deklarirt werden.

Wenn nun einerseits die Maaßregel der Nachve
steuerung allgemein mit Mäßigung und Zutrauen
Ausführung gebracht werden soll; so wird andererseit
aber auch die Erwiederung dieses Vertrauens, dur
redliche und gewissenhafte Erklärungen, um so me
erwartet, als eine Besteuerung des Publikums zu
Vortheile des gewerbtreibenden Standes, keinesweg
beabsichtigt worden ist und werden kann.

Sobald die von uns mit der Leitung des Nachve
steuerungs-Geschäfts beauftragten Beamten Ursache h
ben, die Richtigkeit der einen oder andern Erklärung
in Zweifel zu setzen, sind solche streng verpflichtet wo
den, durch Untersuchung der Lager, und nöthigenfal
durch Einsehung der Bücher, sich auf dem gesetzlich
Wege nähere Ueberzeugung zu verschaffen, und jede dur
unrichtige Deklaration entstandene und ausgemittelte Kon
travention soll alsdann auf das strenoste geahndet wo
den, auch sollen solche unredliche Deklaranten künftig si
keiner Art von Begünstigung zu erfreuen haben.

Sofern Privat-Personen Vorräthe aufgenommen h
ben, die Gewerbtreibenden gehören, oder nicht unmittelb
zu der Erstern eigenen Konsumtion erweislich bestimmt sin
haben sie die näml. Erklärungen, wie die Gewerbtreibe
den abzugeben, bei Gefahr, wegen einer Umgehung der A
gabe, in gleichen Anspruch, als jene, genommen zu werde

Sämmtliche Ortsbehörden haben gegenwärtige B
kanntmachung, mittelst Anschlags und durch öffentl. Abl
sung zur möglichst ausgebreiteten Kenntniß des Publikum
zu bringen, und werden übrigens aufgefordert, die B
treibung dieser Angelegenheit mit der größten Vollständi
keit und Beschleunigung einzuleiten, solche mit Nachdru
zu verfolgen, und überhaupt dieser, für das Interesse d
Publikums sowohl, als für dasjenige der Staatskass
wichtigen Verwaltungsmaßregel die größte Aufmerksam
keit zu widmen. Köln, den 12. Sept. 1818.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung.

Vom 26sten Mai 1818.

Uebersicht des Inhalts.

I. Aufsicht zur Sicherheit des richtigen Eingangs der Steuern.

Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet)

a. Grenz-Bezirk . . . . .) . §§. 1. 2.
b. Zollstraßen und Nebenwege . . . . . §§. 3. 4.
c. Transport im Grenzbezirk)
aa. auf Zollstraßen . .) . . . . . §. 5.
bb. auf Nebenwegen . . . . .)
aaa zu Lande und auf Binnengewässern) . . §. 6.
bbb am Seestrande . . . . . §. 7.
cc. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden . §. 7.

Aufsichtsbehörden.

a. zur Grenzaufsicht . . . . . }
aa. Zollämter, Ansagepoften, Kontrollämter und Grenzaufseher . . . . . } §. 9.
aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung und Bekanntmachung . . . . . §. 10.
bbb Be ugnisse der Haupt-Zollämter
Neben-Zollämter erster Klasse .
Neben-Zollämter zweiter Klasse } . . §. 11
Kontrollämter . . . . . }
Grenzaufseher . . . . . §. 12
bb. durch Polizei- und Forstbeamte . . . . . §. 13
b. zur Aufsicht im Innern . . . }
durch Steuerämter erster Klasse . } . . . . §. 14
durch Seueträmter zweiter Klasse }

Verfahren bei Ausübung der Aufsicht }
a. über verdächtige Waarenlager . } . . . . §. 15
und heimliche Niederlagen . . }

*

Uebersicht

b. im Grenzbezirk . . . . . }
aa. bei Transporten . . . . . } . §.
durch Erforderung besonderer Legitimation }
bb. beim Betriebe der Gewerbe . . . . . §.
c. wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind . . . . . }
aa. Waarenverschluß . . . . . } §.
aaa. was darunter verstanden wird . . . }
bbb. wenn er Statt findet . . . . . §.
ccc und wie er anzulegen ist . . . . . §.
ddd Kosten desselben . . . . . §.
eee Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses §.
bb Waarenrevision . }
aaa. Zweck derselben . }
allgemeine Revision } . . . . . §.
Besondere Revision }
bbb Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision . . . . . §.
ccc. Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf . . . . . }
bei Transitogut . . . . . } §.
bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren . . }
beim Ausgange. . . . . }
cc. Begleitsscheine)
aaa. Zweck .) . . . . . §.
bbb und wesentlicher Inhalt derselben . . . §.
ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine . . . . . §.
ddd. Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden seg §.
eee. Erleichterungen hierbei . . . . . §.
fff. Verfahren mit den Begleitscheinen . . }
wenn die Ladung an verschiedene Orte oder } §.
Empfänger bestimmt ist . . . . . }
wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird . . . . . §.
wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß §.
dd. Packhöfe . . . . .)
aaa Erklärung, was Packhöfe,) . . . . . §.
Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld sind }
bbb. Regeln, wem das Niederlagerecht . . } §.
und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist }

ccc Ausnahme hiervon für den Zoll. . . } §§. 36—
in den Handelsplätzen an oder links der Oder) 39
für den Speditionshandel von Stettin insbesondere §. 40
für Handelsplätze links der Weser . . . . §. 41
ddd. Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen,
die Eigenthum des Staats sind . . . . . §. 42
die Privateigenthum sind . . . . . §. 43
eee Rechte d. Staats auf die Waaren im Packhofslager §. 44
fff Verfahren auf den Packhöfen . . . .
beim Eingange und der Versendung der Waaren } §. 45
im Allgemeinen . . . . . .
bei der Revision von Waaren. . . . .
die zur weitern Versendung sogleich ange- } §. 46
geben werden . . . . . .
die vorerst am Abladeort verbleiben . . . §. 47
bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager §. 48
besondere Packhofsreglements . . . . . §. 49
Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der
lagernden Waaren . . . . . §. 50
Verfahren mit unabgeholten Waaren,
deren Eigenthümer unbekannt ist . } . . §. 51
deren Eigenthümer bekannt ist .
ggg Bestimmung, welchen Handelsplätzen das
Niederlagerecht zustehen soll . . . . . } §. 52
und Bedingung wegen Gewährung des Packhof-
raums daselbst. . . . . }
ee Privatlager . . . . .)
aaa. was unter dieser Benennung verstanden wird) §. 53
bbb wem Privatlager gestattet werden . . . §. 54
ccc. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines
Privatlagers obliegen . . . . . §. 55

II. Erhebung der Steuern.

Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße. .
Versteuerung nach Gewicht . . . . . } §. 56
aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Ver-
zollung . . . . . .
des Nettogewichts auf die Entrichtung der Ver-
brauchsabgaben . . . . . .
bb. Tara:

Uebersicht

aaa. verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezollter Waaren . . . . . §.

bbb. Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif. §.

durch unmittelbare Verwiegung . . . .

b. Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten . §.

aa bei der Verzollung . . . . . §.

bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer . . . §.

2. Steuerpflichtigkeit:

a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird . . §.

aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren §.

bb. Ausnahmen hiervon . . . . . §.

aaa. bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung. Fälle, worin Statt findet:

ein Erlaß aller Einfuhrabgaben . . . .

eine Ermäßigung der Eingangsgefälle §§. 63.

ein Erlaß der Verbrauchssteuer . . . . . §.

bbb. bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats §.

berühren . . . . . .

in Schiffen . . . . . .

die einen Nothhafen suchen . . . .

deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist . . . . . §.

die Winterlager halten . . . . . §.

ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare . . . . §.

b. wo die Steuer zu entrichten ist . . . . . §.

aa. allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern . . . . . §.

bb. Ausnahmen hiervon . . .

aaa. für den Zoll . . . . . §.

Fälle, worin sie Statt finden

Bedingungen dabei . . . . . §.

bbb. für die Verbrauchssteuer . §.

Fälle, worin sie Statt finden

Bedingungen dabei . . . . . §§. 74.

c besondere Begünstigung des Meßguts . . . . §. 76
B. Verfahren bei der Versteuerung . . . . . }
a. allgemeine Vorschriften . . . . . }
aa. für eingehende Waaren . . . . . }
aaa Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie, bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar . . . . . } §. 77
oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vor liegenden Ansagepoſten . . §. 78
bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte . } §. 79
mündliche Deklaration . . . . . }
schriftliche Deklaration }
Inhalt derselben . . } . . . . . §. 80
Ausfertigung derselben . . . . . §§. 81—83
ccc. Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben . } §. 84
in wiefern die Revision abgelehnt werden kann
Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdachts eines beabsichtigten Verbrechens . . . §. 85
ddd. Abfertigung nach vollständiger Versteuerung } §. 86
Quittungen . . . . . }
Anweisung wegen des weitern Verhaltens im Grenzbezirke . . . . . §. 87
eee Anmeldung bei dem Kontrollamte . . . }
bei Landstransporten . . . . . } §. 88
bei Wassertransporten . . . . . §. 89
fff. Abänderung des vorstehend vorgeschriebener Verfahrens:
wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73 bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird . . . . } §. 91
wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles außer der Grenze nach §. 71 eingelassen werden . . . . . §. 91
bb. für ausgehende Waaren . . . . . }
aaa. wenn Ausgangszoll davonentrichtet wird }
am Absendungsorte . . . . . } §. 92
im Kontrollamte . . . . . }
im Grenz-Zollamte . . . . . }

bbb. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist . . . . . §. 93
vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind §. 94

b. abweichende Vorschriften für besondere Fälle .
aa Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen . . . . . §. 95

bb. Postgüter . . . . .
aaa. Ordinaire Posten . .
inkartirtes Postgut . .
Passagiergut . . . . §. 96
bbb Extraposten . . .
die Reisende führen . .
die Kaufmannsgüter führen

cc Abgabenfreie Gegenstände
aaa. beim Eingange . . §. 97
bbb beim Ausgange .

dd. Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind . . . . . §. 98

ee. innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird)
aaa. allgemeine Grundsätze für denselben . . §. 99
bbb. deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen . . . . . §. 100
besondere Vorschriften in Hinsicht auf Meßgut
und auf fremde vollständig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll . . . . . §. 101
Ausgangszoll . . . . . §. 101
Verbrauchssteuer . . . . . §. 102
und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen . . . . . §. 103

eee. Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern . . . . . §. 104

fff. Anwendung der Vorschriften unter bbb. und eee. auf den Verkehr anderer Landestheile miteinander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird §. 105

des Inhalts.

II. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

Bereite Abfertigung . . . . . §. 106

Anständige Behandlung, besonders

a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen
b. Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geschenke . . . . . §. 107
c. welche auch nicht angeboten werden dürfen .
d. Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten . . .
e. gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen . . .

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle . §. 108

V. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

Dienstvergehen der Beamten . . . . . §. 109

Zoll- und Steuer-Verbrechen . . . . . §. 110

Strafen derselben . . . . . §§. 111. 112

Schärfung derselben

bei Wiederholungen . . . . . §§. 113—115
aus erschwerenden Umständen . . . . . §. 116

Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten . §. 117

Theilnehmung an Verbrechen . . . . . §§. 118. 119

Besondere Vorschriften . . . . .)
a Pflicht, die Steuergesetze zu kennen) . . . . §. 120
b. die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen . . . . . §§. 121. 122
c. für Fälle, die beim Waaren-Transport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen §. 123
d. wenn eine Verletzung der für den Waaren-Transport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen bloß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden . . . . §. 124
e. wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig . . . . . §§. 125—129

Bestimmungen wegen d. Konfiskation d. Waaren §§. 130—138

Uebersicht des Inhalts.

5. Vertretungsverbindlichkeit für d. verwirkten Geldstrafen §. 13
6. Besondere Strafen der Gewerbtreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs, verabfolgt . . . . . §. 14
oder der Waarenverschluß verletzt worden . . . §. 14
7. Konkurrenz mehrerer Verbrechen)
a. allgemeiner Grundsatz . .) . . . . . §. 14
b. Strafe konkurrirender Fälschungen . . . . .) §. 14
wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht,)
oder unversteuert anvertrauet worden . §§. 144. 14
8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten . . . §. 14
9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte §§. 147—15
10. Anlegung des Beschlags und Verfahren gegen Kontraventionen . . . . . §§. 152—157 u. 15
11. Anwendung dieser Ordnung . . . . . §. 15
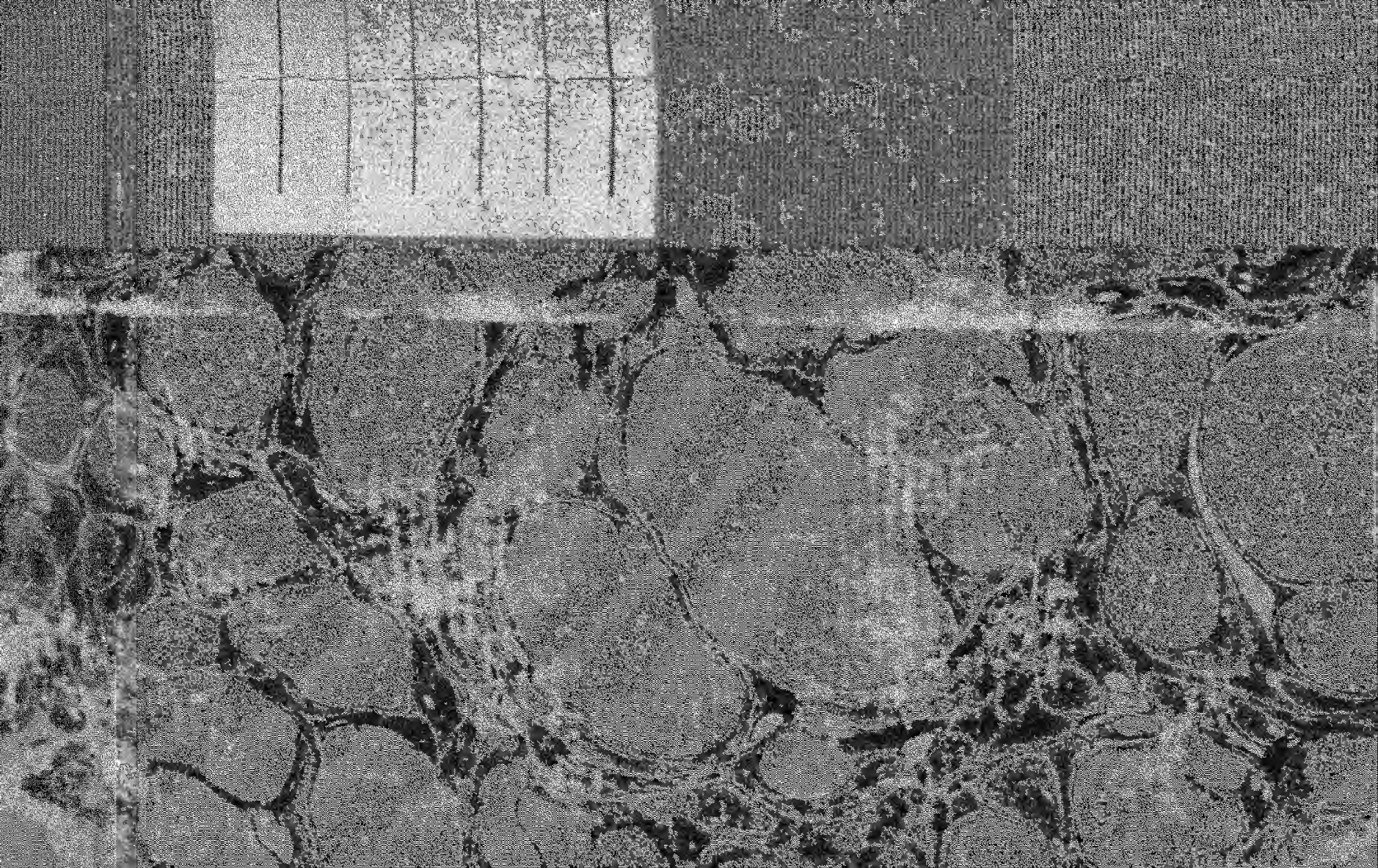
MAR 23 1903